



Vorgehen für Bergführerinnen und Bergführer mit ausländischen Berufsqualifikationen vor Beginn der Tätigkeit in der Schweiz

1. Ausgangslage

Die Gesetzgebung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten gilt seit dem 1. Januar 2014. Per 1. Mai 2019 tritt die revidierte Risikoaktivitätenverordnung in Kraft.

Wenn Sie in der Schweiz als Bergführerin bzw. als Bergführer eine Tätigkeit ausüben möchten, die gesetzlich als Risikoaktivität gilt, benötigen Sie grundsätzlich eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Um diese zu erhalten, müssen Sie eine IVBV-anerkannte Ausbildung oder ein vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (www.sbf.admin.ch/diploma) anerkanntes Diplom vorweisen können. Zudem benötigen Sie eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken.

Je nach Staatsangehörigkeit und Dauer der Tätigkeit in der Schweiz sind die Verfahren für das Beantragen einer Bewilligung unterschiedlich. Nachfolgend sind die verschiedenen Vorgehensweisen für Bergführerinnen und Bergführer mit ausländischen Berufsqualifikationen aufgeführt.

2. Vorgehen für die berufliche Tätigkeit in der Schweiz

Dienstleistungserbringende aus der EU/EFTA mit selbstständiger Erwerbstätigkeit bis maximal 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr:

Nachprüfung der Berufsqualifikationen:

Wenn Sie in der Schweiz Ihre Dienstleistung bis maximal 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr erbringen möchten, müssen Sie sich vor der Aufnahme der Tätigkeit beim SBFI melden: www.sbf.admin.ch/meldepflicht. Diese Meldung ist bereits ab dem **ersten Arbeitstag** in der Schweiz erforderlich und muss jährlich beim SBFI erneuert werden. Diese Meldepflicht gilt für Dienstleistungserbringende ohne Schweizer Arbeitsvertrag und ohne Grenzgänger- bzw. Aufenthaltbewilligung.

Ausländerrechtliche Meldung:

Für eine Erwerbstätigkeit von mehr als 8 Tagen pro Kalenderjahr müssen Sie zusätzlich das Online-Meldeverfahren auf der Homepage des Staatssekretariats für Migration (SEM) benutzen: <https://meweb.admin.ch/meldeverfahren>

Jede meldepflichtige Aktivität muss 8 Tage vor Beginn erfasst werden. Die Meldevorschriften finden Sie hier: www.sem.admin.ch > [Einreise & Aufenthalt](#) > [Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA](#) > [Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit](#)

Bergführerinnen und Bergführer aus der EU/EFTA mit unselbstständiger Erwerbstätigkeit in der Schweiz bis maximal 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr:

Anerkennung der Berufsqualifikationen:

Wenn Sie in der Schweiz als Angestellte bzw. als Angestellter arbeiten möchten, müssen Sie Ihre Unterlagen direkt beim Kanton einreichen, in dem Sie hauptsächlich tätig sein werden. Sie erhalten eine 4-jährige und in der ganzen Schweiz gültige Bewilligung gemäss Risikoaktivitätengesetzgebung, wenn Sie über einen IVBV-Ausweis oder ein vom SBFI anerkanntes

Diplom verfügen. Sofern Sie nicht über einen IVBV-Ausweis verfügen, müssen Sie ein Anerkennungsverfahren beim SBFI einleiten: www.sbf.admin.ch/becc

Ausländerrechtliche Meldung:

Der Arbeitgeber in der Schweiz ist verpflichtet, die Erwerbstätigkeit der Bergführerin oder des Bergführers spätestens am Tag vor dem Stellenantritt in der Schweiz über das Online-Meldeverfahren auf der Homepage des Staatssekretariats für Migration (SEM) zu melden: <https://meweb.admin.ch/meldeverfahren>

Die Meldevorschriften finden Sie hier: www.sem.admin.ch > [Einreise & Aufenthalt](#) > [Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA](#) > [Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit](#)

Bergführerinnen und Bergführer aus der EU/EFTA mit Niederlassung in der Schweiz:

Anerkennung der Berufsqualifikationen:

Bergführerinnen und Bergführer aus der EU/EFTA, die sich in der Schweiz niederlassen, müssen ihre Unterlagen direkt beim Kanton einreichen, in dem sie hauptsächlich tätig sein werden. Sie erhalten eine 4-jährige und in der ganzen Schweiz gültige Bewilligung gemäss Risikoaktivitätengesetzgebung, wenn Sie über einen IVBV-Ausweis oder ein vom SBFI anerkanntes Diplom verfügen. Sofern Sie nicht über einen IVBV-Ausweis verfügen, müssen Sie ein Anerkennungsverfahren beim SBFI einleiten: www.sbf.admin.ch/becc

Ausländerrechtliche Bewilligung:

Personen aus EU/EFTA-Staaten mit einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten pro Kalenderjahr in der Schweiz benötigen für den Stellenantritt eine ausländerrechtliche Bewilligung. Sie müssen sich bei der zuständigen Wohngemeinde anmelden und eine Aufenthaltsbewilligung beantragen. Eine Bewilligung ist auch nötig bei Dienstleistungserbringungen von mehr als 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr.

Bergführerinnen und Bergführer aus Nicht-EU/EFTA-Staaten (sog. Drittstaatsangehörige) mit beruflicher Tätigkeit in der Schweiz:

Anerkennung der Berufsqualifikationen:

Drittstaatsangehörige müssen ihre Unterlagen direkt beim Kanton einreichen, in dem Sie hauptsächlich tätig sein werden. Sie erhalten eine 4-jährige und in der ganzen Schweiz gültige Bewilligung gemäss Risikoaktivitätengesetzgebung, wenn Sie über einen IVBV-Ausweis oder ein vom SBFI anerkanntes Diplom verfügen. Sofern Sie nicht über einen IVBV-Ausweis verfügen, müssen Sie ein Anerkennungsverfahren beim SBFI einleiten: www.sbf.admin.ch/becc

Ausländerrechtliche Bewilligung:

Drittstaatsangehörige benötigen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz eine ausländerrechtliche Bewilligung.

Die Bewilligung ist vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarkt- oder Migrationsbehörde einzuholen. Die Berufsausübungsbewilligung nach Risikoaktivitätengesetzgebung ersetzt die ausländerrechtliche Bewilligung nicht. Informationen zu den ausländerrechtlichen Bewilligungen finden Sie unter: www.sem.admin.ch > [Einreise & Aufenthalt](#) > [Aufenthalt](#)

Bergführer aspiranten:

Damit Sie als Aspirantin oder Aspirant in der Schweiz tätig sein können, müssen Sie den Aspirantenkurs SBV, einen von der IVBV anerkannten Aspirantenkurs oder einen vom Bundesamt für Sport als gleichwertig anerkannten ausländischen Aspirantenkurs bestanden haben. Sie dürfen in der Schweiz Kundinnen und Kunden führen, sofern dies unter der direkten oder indirekten Aufsicht und der Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers mit

einer Bewilligung nach der Risikoaktivitätengesetzgebung geschieht. Ansonsten kommen die gleichen Regeln zur Anwendung wie oben für die Bergführerinnen und Bergführer beschrieben.

3. Zuständige kantonale Behörden

www.baspo.admin.ch > [Aktuell](#) > [Themen \(Dossiers\)](#) > [Gesetz über Risikoaktivitäten](#) > [Merkblätter und Links](#)

4. Weitere Links

Schweizer Bergführerverband

www.4000plus.ch
--

Bundesamt für Sport

www.baspo.admin.ch > Aktuell > Themen (Dossiers) > Gesetz über Risikoaktivitäten
--

12.04.2019/smä